

Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Magister Theologiae Magistra Theologiae

Studien- und Prüfungsordnung – Stand: 25.1.2012

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Profil und Zielsetzung des Studiengangs	4
§ 2 Struktur des Studiengangs	4
§ 3 Mentorat	4
§ 4 Graduierung.....	5
§ 5 Sprachenkenntnisse	5
§ 6 Studienbeginn.....	5
§ 7 Studienfächer	5
§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen....	6
B. STUDIENVERLAUF	6
§ 9 Erster Studienabschnitt	6
§ 10 Zweiter Studienabschnitt	7
§ 11 Dritter Studienabschnitt.....	7
§ 12 Studieninhalte	7
C. PRÜFUNGSORGANE	7
§ 13 Prüfungsamt der Fakultät	7
§ 14 Prüfungsausschuss.....	8
§ 15 Prüferinnen und Prüfer	9
D. STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN	9
§ 16 Erwerb von ECTS-Punkten	9
§ 17 Studienleistungen.....	9
§ 18 Praktika.....	10
§ 19 Studienbegleitende Prüfungsleistungen.....	10
§ 20 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	10
§ 21 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen	10
§ 22 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen.....	11
§ 23 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	12
§ 24 Bildung der Modulnoten.....	12
E. PRÜFUNG ZUR MAGISTRA THEOLOGIAE / ZUM MAGISTER THEOLOGIAE	13
§ 25 Zweck, Art und Umfang	13
§ 26 Meldung und Zulassung zur Magister-Arbeit.....	13

§ 27	Magister-Arbeit	13
F.	BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN VON PRÜFUNGEN	15
§ 28	Bestehen von Prüfungen.....	15
§ 29	Endgültiges Nichtbestehen	15
G.	WIEDERHOLUNG NICHT BESTANDENER PRÜFUNGEN	15
§ 30	Wiederholung studienbegleitender Prüfungen.....	15
§ 31	Wiederholung der Magister-Arbeit.....	15
H.	BILDUNG DER ABSCHLUSSNOTE	16
§ 32	Magister-Gesamtnote	16
I.	ZEUGNISSE UND URKUNDEN	16
§ 33	Magister-Zeugnis.....	16
§ 34	Urkunden	16
§ 35	Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magister-Prüfung.....	17
J.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
§ 36	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 37	Ungültigkeit	18
§ 38	Einsichtsrecht.....	18
§ 39	Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke	18
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	19

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Profil und Zielsetzung des Studiengangs

- (1) Der Studiengang Magister Theologiae (Abkürzung: Mag. Theol.) bereitet die Studierenden auf unterschiedliche Berufsfelder der Theologie vor. Dazu erhalten sie fundierte Kenntnisse in den Gebieten der Theologie einschließlich ihrer methodischen Grundlagen. Durch die Vernetzung der theologischen Fächer in themenbezogenen Modulen werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, zentrale Themen der Theologie zu verstehen und die für den Theologen/die Theologin notwendige Handlungskompetenz zu erwerben.
- (2) Darüber hinaus vermittelt der Studiengang fundamentale und studienfachunabhängige berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen („soft skills“).
- (3) Der Studiengang ist geprägt durch studienbegleitende, d.h. zeitnah zum jeweiligen Modul zu erbringende Leistungsnachweise und Prüfungen.
- (4) Die Lernziele der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 2 Struktur des Studiengangs

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Studiengangs sind in Modulen gegliedert. Art, Inhalt und Umfang der Module ergeben sich aus dem Studienplan, der als Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung beigelegt ist.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss einer Veranstaltung bzw. eines Moduls werden ECTS-Punkte in der im Studienplan festgelegten Anzahl vergeben. Sie werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Als Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt. Ein ECTS-Punkt entspricht damit einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (3) Der Studiengang ist in drei Abschnitte unterteilt, die sukzessiv zu studieren sind. Der erste Studienabschnitt umfasst die Module M 1–M 5. Module M 1–M 4 werden im ersten, Modul M 5 im ersten und zweiten Studienjahr studiert. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Module M 6–M 16 (zweites und drittes Studienjahr), der dritte die Module M 17–M 25 (viertes und fünftes Studienjahr). Der erste Studienabschnitt umfasst 48 ECTS-Punkte, der zweite Studienabschnitt 122 ECTS-Punkte, der dritte Studienabschnitt 130 ECTS-Punkte.
- (4) Die Regelstudienzeit für die drei Studienabschnitte einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen beträgt zehn Semester, wovon sechs Semester auf die beiden ersten Studienabschnitte und vier Semester auf den dritten Studienabschnitt entfallen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Mentorat

- (1) Jedem bzw. jeder Studierenden wird zum Beginn des Studiums eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter als Mentorin bzw. Mentor zugeteilt. In jedem Semester findet ein Beratungsgespräch mit der Mentorin bzw. dem Mentor statt.
- (2) Nach Abschluss des zweiten Studienabschnitts findet ein Orientierungsgespräch mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter statt.

§ 4 Graduierung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des gesamten Studiengangs wird der kanonische akademische Grad einer *Magistra Theologiae* (Mag. Theol.) bzw. eines *Magister Theologiae* (Mag. Theol.) verliehen.

§ 5 Sprachenkenntnisse

- (1) Für den Studiengang sind ausreichende Kenntnisse in den Sprachen Latein, Griechisch und Hebräisch erforderlich, die das notwendige Quellenstudium in den Pflichtfächern und eine Exegese am hebräischen bzw. griechischen Text ermöglichen.
- (2) Die lateinischen Sprachkenntnisse sind im Umfang des staatlichen Latinums, griechische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Graecums (6 SWS Sprachkurs) und hebräische Sprachkenntnisse mindestens im Umfang des fakultätsinternen Hebraicums (6 SWS Sprachkurs) nachzuweisen.
- (3) Die geforderten Sprachkenntnisse sind in der Regel bis zum Ende des ersten Studienabschnitts, spätestens aber bis zum Ende des zweiten Studienjahrs nachzuweisen.
- (4) Für die Teilnahme am Vertiefungsmodul Biblische Theologie oder an einem Hauptseminar in Biblischen Fächern ist der Nachweis der griechischen und hebräischen Sprachkenntnisse Voraussetzung.
- (5) Das Hebraicum kann erlassen werden, wenn Studierende die geforderten lateinischen und griechischen Sprachkenntnisse nicht vor Aufnahme des Studiums erworben haben. Grundkenntnisse in Hebräisch (im Umfang von 4 SWS) sind in jedem Fall nachzuweisen. Der zusätzliche Erwerb des staatlichen bzw. fakultätsinternen Hebraicums wird dringend empfohlen.
- (6) Auf Antrag können bis zu zwei Semester, die für den Erwerb von Sprachkenntnissen verwendet wurden, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.

§ 6 Studienbeginn

Der Studiengang kann im Winter- wie im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 7 Studienfächer

Studienfächer und Studienfachgruppen sind:

- Biblische Theologie
 - Exegese und Theologie des Alten Testaments
 - Exegese und Theologie des Neuen Testaments
- Historische Theologie
 - Alte Kirchengeschichte, Patrologie und Christliche Archäologie
 - Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
- Systematische Theologie
 - Philosophisch-Theologische Grenzfragen
 - Fundamentalthologie
 - Dogmatik und Dogmengeschichte
 - Moralthologie
 - Christliche Gesellschaftslehre
- Praktische Theologie
 - Religionspädagogik und Didaktik des Katholischen Religionsunterrichts
 - Pastoraltheologie

- Liturgiewissenschaft
- Kirchenrecht.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolvierten Studiengangs Magister Theologiae werden von Amtswegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen jenen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Gegebenenfalls können auch Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen anerkannt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten, der Modulabschlussnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Diploma Supplement und im Zeugnis sind zulässig.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter. Diese können zur Urteilsbildung in eigener Verantwortung gegebenenfalls erforderliche Befragungen der Antragstellerinnen und Antragsteller durchführen. Die/der Studierende hat dem Prüfungsamt die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der in Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Es entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter. Die Nichtanerkennung von Studienleistungen ist begründungspflichtig. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht der Bescheid innerhalb von 8 Wochen.

B. STUDIENVERLAUF

§ 9 Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt (Module M 1–M 5) bildet eine Orientierungsphase im Umfang von 48 ECTS-Punkten. Sie führt die Studierenden in die wissenschaftliche Arbeitsweise methodisch und inhaltlich ein und vermittelt einen Überblick über die Bandbreite der theologischen Fächer, über deren jeweilige Gegenstände und über die fachspezifische Methodik. In den Proseminaren findet begleitend eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten statt. Die Orientierungsphase ist nach Ablegung aller Prüfungsleistungen der Module M 1–M 5 abgeschlossen.

§ 10 Zweiter Studienabschnitt

- (1) Der zweite Studienabschnitt besteht aus den Modulen M 6–M 16 im Umfang von 122 ECTS-Punkten. Er vermittelt den Studierenden grundlegende theologische Inhalte und Einsichten sowie die Kompetenz zur sachgerechten Umsetzung, Anwendung und Weitergabe der erworbenen Kenntnisse.
- (2) Voraussetzung für das Studium der Module des zweiten Studienabschnitts ist der Abschluss der Module M 1–M 4 des ersten Studienabschnitts und der Nachweis der erforderlichen Sprachenkenntnisse gemäß § 5.
- (3) Im Rahmen des Wahlbereichs des zweiten Studienabschnitts müssen zwei Hauptseminare in Studienfächern unterschiedlicher Studienfachgruppen gemäß § 7 erfolgreich absolviert werden.

§ 11 Dritter Studienabschnitt

- (1) Der dritte Studienabschnitt hat einen Umfang von 130 ECTS-Punkten und besteht aus den Modulen des vierten und fünften Studienjahres (M 17–M 25). Er dient der Spezialisierung und der wissenschaftlichen Vertiefung der im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse sowie der weiteren Entfaltung berufsspezifischer Kompetenzen.
- (2) Die Zulassung zum dritten Studienabschnitt erfolgt durch den erfolgreichen Abschluss des ersten und zweiten Studienabschnitts. Sie kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch erfolgen, wenn die erste und zweite, mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfassende Studienphase, in einem gleichwertigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden.
- (3) Die Module des dritten Studienabschnitts können im Rahmen des Lehrangebots in beliebiger Reihenfolge studiert werden.
- (4) In den Modulen des dritten Studienabschnitts müssen drei weitere Hauptseminare in Studienfächern mind. zwei unterschiedlicher Studienfachgruppen gemäß § 7 erfolgreich absolviert werden; eines dieser Hauptseminare muss im Fach der Magister-Arbeit absolviert werden. In jeder der in § 7 genannten Studienfachgruppen ist mind. ein Hauptseminar zu absolvieren.
- (5) Der dritte Studienabschnitt endet mit dem Abschluss der Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae.

§ 12 Studieninhalte

Im Studiengang Magister Theologiae sind die in dem sich in der Anlage befindlichen Studienplan aufgeführten Module mit den zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren.

C. PRÜFUNGSORGANE

§ 13 Prüfungsamt der Fakultät

- (1) Das Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät (Dekanat) ist zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Zu Beginn seines Studiums erhält jede Studierende/jeder Studierende ein Studienbuch, in dem sämtliche Module mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen aufgeführt sind sowie weitere Studienanforderungen (Sprachnachweise, Seminare außerhalb der Module). In diesem Handbuch lässt sich die Studierende/der Studierende die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen von den jeweils Lehrenden bzw. den

- Prüferinnen und Prüfern bescheinigen. Zur Anmeldung zur Magister-Arbeit hat die Studierende/der Studierende das Studienbuch dem Prüfungsamt vorzulegen.
- (3) Entscheidungen des Prüfungsamtes fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
 - (4) Anordnungen, Terminfestsetzungen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.
 - (5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Es legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 - (a) drei Professorinnen/Professoren der Fakultät;
 - (b) eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
 - (c) eine Studentin/ein Student.
 - (d) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Mitglieder gemäß (a) und (b) beträgt drei Jahre.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 (a), (b) und (c) werden durch den Fakultätsrat der Kath.-Theol. Fakultät gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der professoralen Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellv. Vorsitzende/den stellv. Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss
 - (a) befindet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 8;
 - (b) legt fest, welche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 15 (2) im Studiengang Magister Theologiae zur Abnahme von Prüfungen befugt sind;
 - (c) entscheidet über sämtliche Widersprüche gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsamtes.
 - (d) Bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Falls die Dekanin/der Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat sie/er das Recht, an Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prü-

fungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden, sofern es sich um Prüfungen einzelner Lehrveranstaltungen handelt, von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Die Prüferin/der Prüfer einer Prüfung über ein Gesamtmodul oder über den Stoff mehrerer Modulveranstaltungen ist der bzw. sind die im Modulhandbuch für das Modul verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Im Zweifelsfall bzw. bei Vakanzen legt der Prüfungsausschuss die verantwortliche Prüferin/den verantwortlichen Prüfer fest.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend durchgeführt werden, sind jene Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten befugt, denen der Prüfungsausschuss die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Befugnis kann emeritierten und pensionierten sowie nicht der Fakultät zugehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern übertragen werden.
- (3) Für nicht studienbegleitend durchzuführende Prüfungen und Abschlussarbeiten kann die Kandidatin/der Kandidat Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Prüferin/eines bestimmten Prüfers besteht nicht.
- (4) Für jede mündliche Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer zu bestellen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

D. STUDIENLEISTUNGEN UND STUDIENBEGLEITENDE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 16 Erwerb von ECTS-Punkten

- (1) Die für einzelne Lehrveranstaltungen, Module oder sonstige Studienleistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle jeweils erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Im Studienplan ist festgelegt, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Für den Erwerb der zugeordneten ECTS-Punkte kann darüber hinaus von den Lehrenden das Erbringen von Studienleistungen gefordert werden.
- (3) Art, Zahl und Umfang der Studien- und/oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 17 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer Studierenden/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem/der/den Leitenden der Lehrveranstaltung zu bewerten.
- (3) Die Dozierenden müssen den Studierenden spätestens mit Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt geben:
 - (a) welche Studienleistungen im Rahmen der Veranstaltung zu erbringen sind,
 - (b) welche dieser Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung nachzuweisen sind.

§ 18 Praktika

- (1) Zu den Studienleistungen gehören zwei Praktika, von denen eins innerhalb der ersten beiden Studienabschnitte zu absolvieren ist und das zweite im dritten Studienabschnitt sowie ein „soft skill“-Kurs, der während des Studiengangs zu absolvieren ist. Die Praktika vermitteln einen ausschnitthaften Einblick in typische Tätigkeitsfelder der Theologin/des Theologen, und zwar vorwiegend durch Hospitation und gelegentlich durch praktische Mitarbeit.
- (2) Die Praktikumserfahrungen und ihre Reflexion sind in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren. Der Bericht und eine empfehlende Stellungnahme der Praktikumsleitung sind Voraussetzung für die Vergabe der dem jeweiligen Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte.

§ 19 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 - (a) Modulabschlussprüfungen, die sämtliche Komponenten eines Moduls abprüfen,
 - (b) Modulteilprüfungen, die eine oder mehrere Komponenten eines Moduls abprüfen.
- (2) Art und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen für ein einzelnes Modul sind im Modulhandbuch festgelegt. Sofern danach mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden den Studierenden Form, Zahl und Umfang der von ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Prüfungstermine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls bekannt gegeben.
- (3) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 20 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang Magister Theologiae eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht endgültig verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen erfolgt durch die jeweilige Modulverantwortliche/den jeweiligen Modulverantwortlichen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - (c) die/der Studierende im Studiengang Magister Theologiae die Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Erfüllt die/der Studierende diese Voraussetzungen nicht, wird ihr/ihm schriftlich von der/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt, dass sie/er die Prüfung nicht ablegen kann. Die Mitteilung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen und Referate.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung abgelegt. Es sind auch mündliche Gruppenprüfungen mit bis zu vier Teilnehmerinnen/Teilnehmern zulässig. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat mindestens 15 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.

- (3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Die Beisitzerin/der Beisitzer ist vor der Festlegung der Note zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfende/der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu Prüfenden/des zu Prüfenden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (7) In einem Referat soll die Studierende/der Studierende nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.
- (8) Mündliche Prüfungen und Referate werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

§ 22 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Protokolle und Portfolios.
- (2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden von der Prüferin/dem Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel 180 Minuten betragen. Wenn in einem Modul zwei Teilprüfungen stattfinden sind auch zwei Klausuren von je 90 Minuten möglich.
- (4) In einer Hausarbeit oder einem Essay soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen. Hauptseminare werden in der Regel mit einer schriftlichen Seminararbeit im Umfang von ca. 15 Textseiten abgeschlossen.
- (5) In einem Protokoll soll die Kandidatin/der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie/er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.
- (6) Ein Portfolio ist eine zielgerichtete Sammlung von Arbeiten, welche die individuellen Bemühungen, Fortschritte und Leistungen der Lernenden/des Lernenden auf einem oder mehreren Gebieten zeigt. Die Sammlung muss die Beteiligung der Lernenden/des Lernenden an der Auswahl der Inhalte, der Kriterien für die Auswahl, der Festlegung der Beurteilungskriterien sowie Hinweise auf die Selbstreflexion der Lernenden/des Lernenden einschließen. Als Lernprozessportfolio liegt der Schwerpunkt nicht auf der Dokumentation, sondern auf der Beschreibung und Reflexion des individuellen Lernprozesses. Die Lernende/der Lernende benennt die Erwartungen bezogen auf die einzelnen Veranstaltungen des Moduls, zieht Verbindungslinien zwischen ihnen und bewertet den Erfolg des Moduls im Blick auf den je eigenen Lernzuwachs.

E. PRÜFUNG ZUR MAGISTRA THEOLOGIAE/ZUM MAGISTER THEOLOGIAE

§ 25 Zweck, Art und Umfang

- (1) Durch die Prüfung zur Magistra Theologiae bzw. zum Magister Theologiae soll festgestellt werden, ob die Studierende/der Studierende die Ziele des Studiengangs erreicht hat. Sie/er weist durch die Prüfung nach, dass sie/er die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse wissenschaftlich vertieft und die für eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst erforderlichen Kompetenzen erworben hat sowie in der Lage ist, wissenschaftliche und praktische Problemstellungen aus dem Bereich der Theologie sachgerecht zu bearbeiten und zu lösen.
- (2) Die Magister-Prüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss der Module M 1–M 24 sowie die Magister-Arbeit (M 25).

§ 26 Meldung und Zulassung zur Magister-Arbeit

- (1) Zur Magister-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - (a) an der Ruhr-Universität Bochum im Studiengang Magister Theologiae eingeschrieben ist;
 - (b) seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat;
 - (c) die Magister-Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat;
 - (d) sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren des Studiengangs befindet;
 - (e) im Rahmen der dritten Studienphase mindestens 50 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Arbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Nachweise der in Abs. 1 (a) und (e) genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (b) eine Erklärung über das Vorliegen der übrigen in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 - (c) eine von einer Prüfungsberechtigten/einem Prüfungsberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das von ihr/ihm gemäß § 27 (3) gestellte Thema der Magister-Arbeit.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Magister-Arbeit ist spätestens sechs Monate nach jenem Termin zu stellen, zu dem die Studierende/der Studierende die Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen des dritten Studienabschnitts vollständig mit Erfolg absolviert hat. Lässt die Studierende/der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe ungenutzt verstreichen, gilt die Magister-Arbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Prüfungsamt aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Zulassung zur Magister-Arbeit ist zu versagen, wenn
 - (a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - (b) die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt werden.

§ 27 Magister-Arbeit

- (1) Die Magister-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der die Studierende/der Studierende zeigen soll, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle theologische Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen.

- (2) Gruppenarbeiten sind nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. Der individuelle Beitrag muss in jedem Fall klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar sein.
- (3) Das Thema der Magister-Arbeit wird von einer Prüfungsberechtigten/einem Prüfungsberechtigten gemäß § 15 (2) gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die Prüfungsberechtigte/der Prüfungsberechtigte die Betreuung der Magister-Arbeit. Der Studierenden/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung zur Magister-Arbeit durch das Prüfungsamt vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (4) Erkrankt die Studierende/der Studierende während der Bearbeitungszeit, wird diese für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung sind durch ein aussagefähiges ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden.
- (5) Die Bearbeitungszeit umfasst vier Monate. Für die Magister-Arbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben. Themenstellung und Betreuung sind auf die Bearbeitungszeit abzustellen. Im Einzelfall kann das Prüfungsamt auf begründeten Antrag die Arbeitszeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Magister-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Studierenden/des Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme der vorgesehenen Erstgutachterin/des vorgesehenen Erstgutachters, spätestens mit dem Zulassungsantrag einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (8) Die Magister-Arbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. Der Textteil soll einen Umfang von 80 Seiten zu je 40 Zeilen mit je 60 Zeichen nicht überschreiten.
- (9) Die Arbeit ist spätestens am letzten Bearbeitungstag in zweifacher Ausfertigung und in elektronischer Fassung auf einem Datenträger beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Einreichung auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Abgabe der Kandidatin/dem Kandidaten; als Abgabezeitpunkt gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die Studierende/der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Studierende/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Qualifikationsarbeit vorgelegt wurde.
- (11) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 15 (2) zu begutachten und gemäß § 23 zu bewerten. Eine der Prüferinnen/einer der

Prüfer ist in der Regel diejenige/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Prüfungsamt bestimmt. Die Note der Magister-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 24 (3) und (4) gelten entsprechend. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüferinnen/Prüfer um zwei Noten oder mehr, so zieht der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin/einen dritten Gutachter hinzu und setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.

- (12) Ist die Magister-Arbeit nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt der Studierenden/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

F. BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN VON PRÜFUNGEN

§ 28 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde und wenn sämtliche dem betreffenden Modul zugeordneten ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Die Magister-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Besteht die Studierende/der Studierende eine Wiederholungsprüfung bzw. eine gemäß § 30 (1) und (2) zulässige zweite Wiederholungsprüfung nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist eine im Rahmen des Studiengangs vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden.

G. WIEDERHOLUNG NICHT BESTANDENER PRÜFUNGEN

§ 30 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können maximal zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen, und zwar innerhalb eines für Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Prüfungszeitraums.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

§ 31 Wiederholung der Magister-Arbeit

- (1) Eine Magister-Arbeit, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Magister-Arbeit ist nicht zulässig.

H. BILDUNG DER ABSCHLUSSNOTE

§ 32 Magister-Gesamtnote

- (1) Wenn die Anzahl von 300 ECTS-Punkten erreicht ist, wird eine Magister-Gesamtnote gebildet.
- (2) Berechnungsgrundlage sind die gemäß § 24 (3) auf eine Dezimalstelle reduzierten Notenwerte.
- (3) Die Magister-Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der studienbegleitenden Prüfungen sowie der Magister-Arbeit. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module M 1–M 15 zählen hierbei einfach, die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module M 17–M 23 doppelt und die schriftliche Prüfungsarbeit des Moduls M 25 vierfach.
- (4) § 24 (3) und (4) gelten entsprechend.

I. ZEUGNISSE UND URKUNDEN

§ 33 Magister-Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Magister-Prüfung erhält die Studierende/der Studierende ein Magister-Zeugnis, das die Note der Magister-Arbeit (Verbal- und Dezimalnote), die gewichtete Durchschnittsnote der Modulnoten der Module M 1–M 24 (§ 32,3) und die Magister-Gesamtnote (Verbal- und Dezimalnote) ausweist. Es trägt das Datum der letzten Studien- bzw. Prüfungsleistung und wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Dem Magister-Zeugnis werden ein Diploma Supplement mit einer Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:
 - (a) die im Laufe des gesamten Studiengangs belegten Module und ihre Kompetenzen;
 - (b) die nach § 24 gebildeten Modulnoten;
 - (c) Thema und Note der Magister-Arbeit;
 - (d) die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

§ 34 Urkunden

- (1) Aufgrund der bestandenen Magister-Prüfung erhält die Studierende/der Studierende eine Urkunde, die die Verleihung des kanonischen akademischen Grades Magistra Theologiae bzw. Magister Theologiae beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Theologischen Fakultät unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Magister-Zeugnisses und ist mit dem Fakultätssiegel zu versehen.
- (3) Studierenden, die ihr Studium an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum mit dem kirchlichen Abschlussexamen abgeschlossen haben, kann die Fakultät auf deren Antrag und nach Beschluss des Prüfungsausschusses eine Urkunde aushändigen, mit der die Verleihung des akademischen Grades eines Magister Theologiae beurkundet wird, sofern die nachgewiesenen Studien- und Prü-

fungsleistungen mit den Anforderungen dieser Studien- und Prüfungsordnung vollinhaltlich übereinstimmen.

- (4) Der akademische Grad einer Magistra Theologiae bzw. eines Magister Theologiae darf erst nach der Aushändigung der zugehörigen Urkunde geführt werden.

§ 35 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Magister-Prüfung

- (1) Studierende, die ihre Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat die Studierende/der Studierende die Magister-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die Studien- und Prüfungsleistungen verzeichnet und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Studierende/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Studierende/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt bzw. der Modulverantwortlichen/dem Modulverantwortlichen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden/des Studierenden bzw. eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines aussagefähigen ärztlichen Attestes (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/ Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines vom Prüfungsamt benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studierende/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiate oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Eine Studierende/ein Studierender, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsführenden/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Studierende/der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studieren-

den/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 37 Ungültigkeit

- (1) Hat die Studierende/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierende/der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Magister-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende/der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Magister-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Der Studierenden/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 38 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Magister-Prüfung wird der Studierenden/dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen, die Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 39 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht eine Studierende oder ein Studierender durch ein aussagefähiges ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen. Bei Krankheit kann ein amtsärztliches Attest über die dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen bzw. die Prüfungsunfähigkeit verlangt werden.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der oder des Studierenden die oder der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 2.11.2011 vom Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verabschiedet und zuletzt am 25.1.2012 geändert.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Theologie vom 29.05.1998 außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Katholische Theologie an der Ruhr-Universität Bochum im Diplomstudiengang bzw. im Studiengang für die kirchliche Abschlussprüfung immatrikuliert waren, können auf Antrag in den Studiengang Magister Theologiae wechseln.
- (4) Diplomprüfungen gemäß der bisher geltenden Prüfungsordnung können längstens bis zum 30.09.2016 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.